

TE Vwgh Beschluss 2013/6/26 2011/01/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §73 Abs2;
B-VG Art132;
EGVG Art1 Abs2 Z27;
VwGG §27;
VwRallg;

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. EGVG Art. 1 heute
2. EGVG Art. 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. EGVG Art. 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. EGVG Art. 1 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. EGVG Art. 1 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
6. EGVG Art. 1 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
7. EGVG Art. 1 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
8. EGVG Art. 1 gültig von 01.01.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
9. EGVG Art. 1 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
10. EGVG Art. 1 gültig von 01.07.2008 bis 25.03.2009
1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Pitsch, in der Beschwerdesache des Dr. H in W, vertreten durch Mag. Rupert Rausch, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Dannebergplatz 6/4/4, gegen den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht betreffend Altersrente, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer hat (mit Wirkung vom 30. September 2003) auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet und bezieht (seit 1. Oktober 2003) eine Altersrente aus der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien.

Die Abteilung VI des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien hat mit Beschluss vom 2. Juni 2009 die Altersrente des Beschwerdeführers mit Wirkung vom 1. Juli 2009 auf monatlich EUR 182,42 (brutto) neu festgesetzt. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Vorstellung. Die Abteilung römisch sechs des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien hat mit Beschluss vom 2. Juni 2009 die Altersrente des Beschwerdeführers mit Wirkung vom 1. Juli 2009 auf monatlich EUR 182,42 (brutto) neu festgesetzt. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Vorstellung.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) hat mit Beschluss vom 29. September 2009 dieser Vorstellung (des Beschwerdeführers) Folge gegeben und die Sache an die Abteilung VI "zur neuerlichen Behandlung und Beschlussfassung zurückverwiesen". Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) hat mit Beschluss vom 29. September 2009 dieser Vorstellung (des Beschwerdeführers) Folge gegeben und die Sache an die Abteilung römisch sechs "zur neuerlichen Behandlung und Beschlussfassung zurückverwiesen".

Mit der am 15. Juli 2011 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangten Säumnisbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, der "Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien" (belangte Behörde) sei seiner Entscheidungspflicht nicht nachgekommen. Er bringt vor, die Abteilung VI des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien sei (seit Zustellung des Zurückverweisungsbeschlusses) untätig geblieben. Deshalb habe er am 15. Dezember 2010 "Devolution an die Oberbehörde, den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien" beantragt; der Devolutionsantrag sei am 16. Dezember 2010 bei der belangten Behörde eingetroffen. Mit der am 15. Juli 2011 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangten Säumnisbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, der "Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien" (belangte Behörde) sei seiner Entscheidungspflicht nicht nachgekommen. Er bringt vor, die Abteilung römisch sechs des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien sei (seit Zustellung des Zurückverweisungsbeschlusses) untätig geblieben. Deshalb habe er am 15. Dezember 2010 "Devolution an die Oberbehörde, den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien" beantragt; der Devolutionsantrag sei am 16. Dezember 2010 bei der belangten Behörde eingetroffen.

Die belangte Behörde sei die oberste Behörde, die im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht angerufen werden können. Seit Eintreffen des Devolutionsantrages habe die belangte Behörde "nicht in der Sache entschieden". Der Beschwerdeführer stellte in der Säumnisbeschwerde abschließend den Antrag, "der

Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst erkennen".

Nach Ausweis der (von der belangten Behörde) vorgelegten Verwaltungsakten hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien, Abteilung VI, am 11. Jänner 2011, GZ 5199/2008, folgenden Beschluss gefasst: Nach Ausweis der (von der belangten Behörde) vorgelegten Verwaltungsakten hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien, Abteilung römisch sechs, am 11. Jänner 2011, GZ 5199 aus 2008,, folgenden Beschluss gefasst:

"Die Altersrente aus der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien, Teil B, von Herrn Dr. H, em. Rechtsanwalt, wohnhaft in H, wird auf Grund der Ergebnisse des Jahresabschlusses 2008 neu festgesetzt und beträgt seit 01.07.2009 nach Abzug der Verwaltungskosten EUR 182,42 p.m. (brutto)." Dieser Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 16. Dezember 2011(nachweislich) zugestellt.

Zu diesem (nach Einbringung der Säumnisbeschwerde) ergangenen Beschluss der Abteilung VI der belangten Behörde führte der Beschwerdeführer über Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes aus, diese am 16. Dezember 2011 (von ihm) übernommene Entscheidung sei mit Nichtigkeit behaftet, weil sie von der unzuständigen Behörde erster Instanz getroffen worden sei. Die an die Behörde zweiter Instanz übergegangene Entscheidungspflicht könne die Behörde erster Instanz nicht rechtswirksam erfüllen. Der Beschwerdeführer wiederholte in seinen weiteren Schriftsätzen (vom 29. Dezember 2011, 19. Jänner 2012 und 12. April 2012) seinen Antrag, "der Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst erkennen". Zu diesem (nach Einbringung der Säumnisbeschwerde) ergangenen Beschluss der Abteilung römisch sechs der belangten Behörde führte der Beschwerdeführer über Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes aus, diese am 16. Dezember 2011 (von ihm) übernommene Entscheidung sei mit Nichtigkeit behaftet, weil sie von der unzuständigen Behörde erster Instanz getroffen worden sei. Die an die Behörde zweiter Instanz übergegangene Entscheidungspflicht könne die Behörde erster Instanz nicht rechtswirksam erfüllen. Der Beschwerdeführer wiederholte in seinen weiteren Schriftsätzen (vom 29. Dezember 2011, 19. Jänner 2012 und 12. April 2012) seinen Antrag, "der Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst erkennen".

Die Säumnisbeschwerde ist nicht zulässig.

Gemäß Art. 132 B-VG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenaten erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. Art. 132 B-VG gewährt Rechtsschutz in den Fällen, in denen jemand einen Rechtsanspruch darauf hat, dass eine Verwaltungsbehörde einen Bescheid erlässt; die Säumnisbeschwerde schützt den Einzelnen vor behördlicher Untätigkeit in der Hoheitsverwaltung (vgl. die hg. Beschlüsse vom 24. Juli 2012, Zl. 2009/03/0070; und vom 27. November 2012, Zl. 2012/03/0155, mwN). Gemäß Artikel 132, B-VG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenaten erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. Artikel 132, B-VG gewährt Rechtsschutz in den Fällen, in denen jemand einen Rechtsanspruch darauf hat, dass eine Verwaltungsbehörde einen Bescheid erlässt; die Säumnisbeschwerde schützt den Einzelnen vor behördlicher Untätigkeit in der Hoheitsverwaltung vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 24. Juli 2012, Zl. 2009/03/0070; und vom 27. November 2012, Zl. 2012/03/0155, mwN).

Gemäß Art. I Abs. 2 Z. 27 EGVG (BGBl. I Nr. 87/2008 idF BGBl. I Nr. 20/2009 und 22/2013) ist im Verfahren der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen das AVG nicht anwendbar. Im Verfahren vor Behörden, die das AVG nicht anzuwenden haben, sind die Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2004, Zl. 2000/10/0062). Gemäß Artikel römisch eins, Absatz 2, Ziffer 27, EGVG Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009, und 22 aus 2013,) ist im Verfahren der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen das AVG nicht anwendbar. Im Verfahren vor Behörden, die das AVG nicht anzuwenden haben, sind die Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2004, Zl. 2000/10/0062).

Die Rechtsanwaltskammern als gesetzliche berufliche Vertretungen haben das AVG in ihrem Verfahren nicht anzuwenden. Die Möglichkeit der Erhebung eines Devolutionsantrages gemäß § 73 AVG bei Säumigkeit mit der Entscheidung über einen in diesem Selbstverwaltungsbereich gestellten Antrag scheidet daher aus. Der (am 15. Dezember 2010) an die belangte Behörde gestellte Devolutionsantrag des Beschwerdeführers war, da § 73 AVG im Verfahren vor den Organen der Wiener Rechtsanwaltskammer nicht gilt, nicht zulässig. Dieser unzulässige Devolutionsantrag bewirkte keinen Übergang der Zuständigkeit in der betreffenden Angelegenheit auf die damit

angerufene Behörde. Für die belangte Behörde hat hinsichtlich der Angelegenheit der Festsetzung (Herabsetzung) der Altersrente des Beschwerdeführers daher keine Entscheidungspflicht bestanden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2009, Zl. 2007/06/0149). Die Rechtsanwaltskammern als gesetzliche berufliche Vertretungen haben das AVG in ihrem Verfahren nicht anzuwenden. Die Möglichkeit der Erhebung eines Devolutionsantrages gemäß Paragraph 73, AVG bei Säumigkeit mit der Entscheidung über einen in diesem Selbstverwaltungsbereich gestellten Antrag scheidet daher aus. Der (am 15. Dezember 2010) an die belangte Behörde gestellte Devolutionsantrag des Beschwerdeführers war, da Paragraph 73, AVG im Verfahren vor den Organen der Wiener Rechtsanwaltskammer nicht gilt, nicht zulässig. Dieser unzulässige Devolutionsantrag bewirkte keinen Übergang der Zuständigkeit in der betreffenden Angelegenheit auf die damit angerufene Behörde. Für die belangte Behörde hat hinsichtlich der Angelegenheit der Festsetzung (Herabsetzung) der Altersrente des Beschwerdeführers daher keine Entscheidungspflicht bestanden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2009, Zl. 2007/06/0149).

Die vorliegende Säumnisbeschwerde richtete sich allein darauf, die belangte Behörde habe "in der Sache" nicht entschieden, bzw. der Verwaltungsgerichtshof möge "in der Sache selbst" entscheiden. Mangels Entscheidungspflicht der belangten Behörde "in der Sache" war die Säumnisbeschwerde aber schon aus diesem Grund zurückzuweisen (vgl. das oben genannte Erkenntnis Zl. 2007/06/0149). Die vorliegende Säumnisbeschwerde richtete sich allein darauf, die belangte Behörde habe "in der Sache" nicht entschieden, bzw. der Verwaltungsgerichtshof möge "in der Sache selbst" entscheiden. Mangels Entscheidungspflicht der belangten Behörde "in der Sache" war die Säumnisbeschwerde aber schon aus diesem Grund zurückzuweisen vergleiche , das oben genannte Erkenntnis Zl. 2007/06/0149).

Die vorliegende Säumnisbeschwerde war somit mangels einer Entscheidungspflicht der belangten Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat mangels gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die vorliegende Säumnisbeschwerde war somit mangels einer Entscheidungspflicht der belangten Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat mangels gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 26. Juni 2013

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze außerhalb des Anwendungsbereiches des AVG VwRallg10/2 Anzuwendendes Recht
Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung
Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011010228.X00

Im RIS seit

24.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at